

Diese Verordnung datirt vom 12. Oktober 1854 und kommt als noch in Kraft stehend unter I zum Abdruck.

Durch die erste Verfassungsänderung vom 27. März 1872 (s. zu Art. 74 der Verfassung; S. 31) hat sie einen Zusatz erhalten.

**I. Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer. Vom  
12. Oktober 1854.**

S. 541.

**| Gesetz-Sammlung  
für die  
Königlichen Preussischen Staaten.**

— Nr. 40. —

(Nr. 4092.) Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer. Vom  
12. Oktober 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von  
Preußen etc. etc.

verordnen, im Verfolg des Gesetzes vom 7. Mai 1853. (Gesetz-  
Sammlung Seite 181.), betreffend die Bildung der Ersten Kammer,  
was folgt:

§. 1.

Die Erste Kammer besteht:

- 1) aus den Prinzen Unseres Königlichen Hauses, welche Wir, sobald sie in Gemäßheit Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, in die Erste Kammer zu berufen, Uns vorbehalten;
- 2) aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung,
- 3) aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit von Uns berufen sind.

§. 2.

Mit erblicher Berechtigung gehören zur Ersten Kammer:

- 1) die Häupter der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen;
- 2) die nach der Deutschen Bundes-Akte vom 8. Juni 1815. zur Standtschaft berechtigten Häupter der vormaligen Deutschen reichsständischen Häuser in Unseren Landen;